zum Bebauungsplan für einen Teil des Gewannes Hintere Walke an der Waldstraße in Stockach/Baden.

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 9. Dez. 1964 den Bebauungsplan für einen Teil des Gewannes Hintere Walke an der Waldstraße als Satzung beschlossen.

\$ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Straßen- und Baulinienplan (§ 2 Ziff. 3).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Übersichtsplan
- 2) Begründung
- 3) Straßen- und Baulinienplan
- 4) Gestaltungsplan
- 5) Straßenlängs- und -querschnitte
- 6) Bebauungsvorschriften
- 7) Versorgungsleitungen

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Stockach, den 14. Dez. 1964 Der Bürgermeister:

(Dr. Deufel)

Der Bürgerausschuß hat obiger Satzung am 18. Dezember 1964 gemäß § 57 Abs. 1 Ziff. 2 GO. zugestimmt.

Stockach, den 22. Dez. 1964 Der Bürgermeister:



